Gemeinde Rümpel

Kreis Stormarn

Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen

Bericht

Planstand: Vorentwurf, BA 15.12.2021

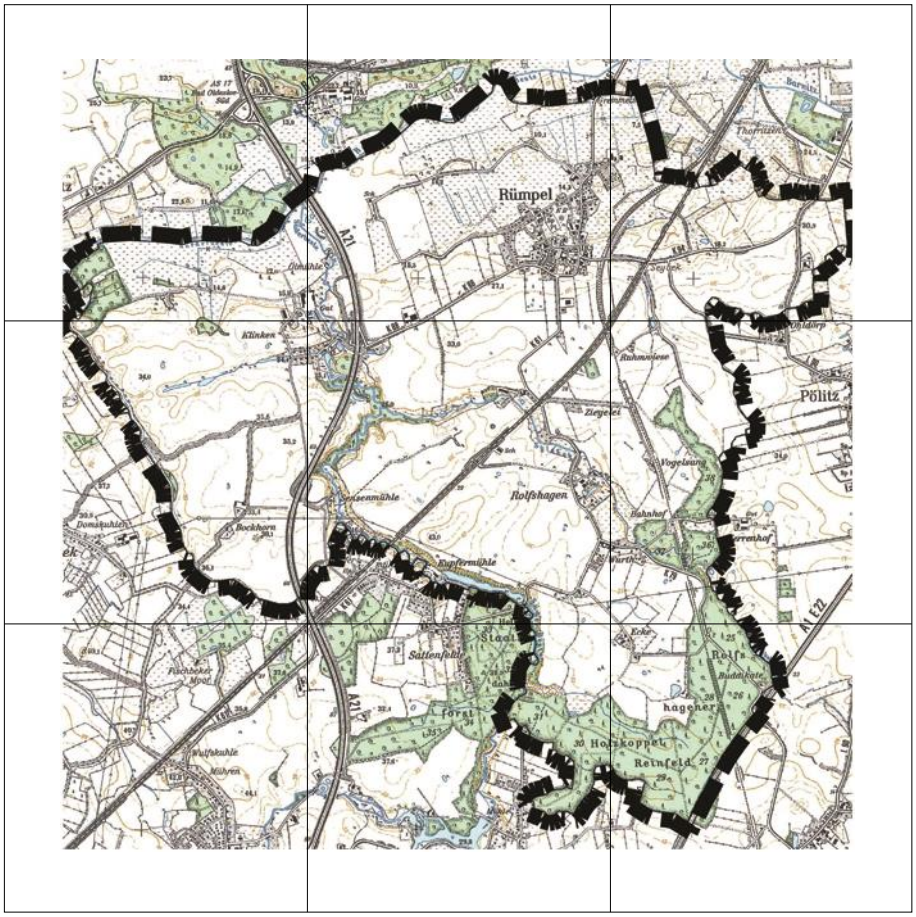

Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkungen und Planungsanlass ... 3

2. Grundlagen des Rahmenkonzeptes für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen ... 3
2.1. Übergeordnete Planungsvorgaben ... 3
2.2. Gemeindliche Planungen ... 7

3. Rahmenbedingungen Fortschreibung Landesentwicklungsplan (2. Entwurf 2020) ... 8
3.1. Abstufung der Flächengrößen ... 8
3.2. Raumordnungsverfahren ... 8

4. Energierechtliche Rahmenbedingungen ... 9

5. Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Beratungserlasses ... 9
5.1. Geeignete Standorte - Potenzialflächen ... 9
5.2. Bedingt geeignete Flächen ... 11
5.3. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung ... 13

6. Flächenbewertung ... 13
6.1. Suchräume in der Gemeinde Rümpel ... 14
6.2. Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rümpel ... 15

7. Zusammenfassung der Standortuntersuchung ... 27

8. Handlungsempfehlungen ... 27

9. Weiteres Vorgehen ... 29

1. Vorbemerkungen und Planungsanlass

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands leistet Strom aus erneuerbaren Energien. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in einem ersten Schritt bis zum Jahr 2050 auf mindestens 37 Terrawattstunden auszubauen. Nach dem Zielszenario für Schleswig-Holstein ist dafür ein Ausbau der Photovoltaik, sowohl Gebäude- als auch Freiflächenanlagen, auf 2,4 Terrawattstunden bis zum Jahr 2050 vorgesehen. Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu fördern, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Ausbau ist hierbei möglichst raumverträglich zu entwickeln.

Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig und bedürfen daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Dazu ist im Vorwege in einem informellen Rahmenkonzept eine Identifikation geeigneter Potenzialflächen erforderlich. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Dieses Rahmenkonzept dient der erforderlichen Behördenabstimmung und der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Verschiedene Landeigentümer möchten ihre Flächen in der Gemeinde Rümpel als Solarpark für Photovoltaikanlagen entwickeln. Die Gemeinde Rümpel kann sich entsprechende Flächennutzungen vorstellen und unterstützt grundsätzlich die Klimaschutzziele der Landesregierung. Die Gemeinde sieht darin auch eine Leitbildfunktion für ihre Einwohner.

Als vorbereitende Grundlage hat die Gemeinde das vorliegende Rahmenkonzept zur Identifikation und Bewertung geeigneter Potenzialflächen entwickelt. Darin werden Potenzialflächen unter Berücksichtigung übergeordneter Planungsvorhaben sowie unterschiedlicher Kriterien der Flächenbewertung ermittelt und fachlich beurteilt. Daraus werden Empfehlungen zur Standortentwicklung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen abgeleitet. Die Standortuntersuchung dient auch der Abstimmung mit Nachbargemeinden und berührten Fachbehörden sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2. Grundlagen des Rahmenkonzeptes für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen

2.1. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan** (2010) wird die Gemeinde Rümpel dem Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck zugeordnet und befindet sich in einem 10-km-Umkreis vom Mittelzentrum Bad Oldesloe. Westlich verläuft die Bundesautobahn 21. Die Bahnstrecke Hamburg – Bargteheide verläuft südöstlich des Siedlungskörpers. Die Gemeinde liegt an der Landesentwicklungsachse zwischen Hamburg und Kiel sowie an der Siedlungsachse Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine diffe-

renzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Daran schließt sich auch die nördlich des Gemeindegebiets verlaufende Biotopverbundsachse zwischen Itzstedt und Bad Oldesloe an, sie dient als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften.

Ziel der Raumordnung zur Solarenergienutzung ist ein Ausbau mit Augenmaß unter Berücksichtigung aller relevanten Belange. Vorrangig sind Solarenergienutzungen auf Gebäuden und in Verbindung mit bereits genutzten Flächen gegenüber Freiflächennutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu berücksichtigen. Großflächige Photovoltaikanlagen sollen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarmen Gebieten konzentriert werden. Zur räumlichen Steuerung der Errichtung dieser Anlagen sollen, die im Beratungserlass zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der jeweils aktuellen Fassung getroffenen Regelungen berücksichtigt werden.

Derzeit wird der Landesentwicklungsplan fortgeschrieben. Zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes liegt der 2. Entwurf (2020) mit folgenden Regelungen zur Solarenergienutzung vor:

Auszug aus dem 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie

<u>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</u>

1 G
Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.
Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.

2 G
Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

3 G
Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Z
Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in
- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

4 G
Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

5 G
Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

6 G
Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

7 G
Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind zu berücksichtigen, bis der Landesentwicklungsplan in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung des neuen Landesentwicklungsplanes wird im Dezember 2021 erwartet.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) befindet sich die Gemeinde Rümpel im Ordnungsraum zwischen Hamburg und Lübeck. Innerhalb der Achse Hamburg – Ahrensburg – Bargteheide – Bad Oldesloe, die einen Schwerpunkt für siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Im Westen des Gemeindegebiets verläuft die Bundesautobahn 21. Südöstlich des bebauten Siedlungskörpers verläuft die Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe. Nördliche, südliche sowie westliche Bereiche der Gemeinde sind als Regionaler Grünzug und Teilbereiche als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Die Energieversorgung ist ein Themenpunkt der Regionalen Wirtschaft und Infrastruktur im Regionalplan. Zum Gelingen der Energiewende soll neben der Windenergie zusätzlich das Potenzial an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.

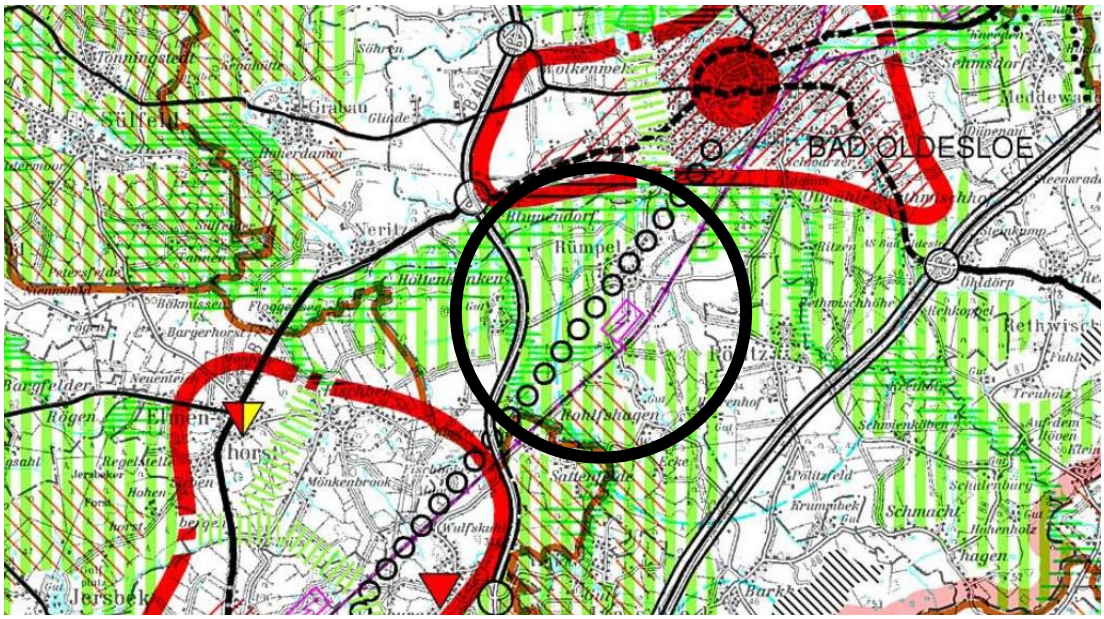

Abb.1: Auszug aus dem Regionalplan, Planungsraum I (1998) (unmaßstäblich)

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig- Holstein (Mai 1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Rümpel liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sicher und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Die Gemeinde wird einem Wasserschongebiet zugeordnet, das in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben soll. Östlich der Gemeinde befinden sich Geotope. Rümpel liegt darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in einem Erholungsraum. Gemeindegebietsflächen östlich der Bundesautobahn 21 sind einem Gebiet, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllen zugehörig. Außerdem befindet sich im Norden von Rümpel ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene. Nördliche sowie östliche Bereiche der Gemeinde sind zudem einem Förderungsgebiet im Agrarbereich zugeordnet.

In der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum III (2020) sind die umliegenden Flächen des Siedlungskörpers der Gemeinde Rümpel als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die nördlichen, südlichen und westlichen Gemeindegebietsflächen sind des Weiteren von besonderer Bedeutung für die Erholung. Südliche sowie östliche Bereiche sind als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen. Die Vorrangfließgewässer Sylsbek und Beste verlaufen südlich bzw. nördlich des Siedlungskörpers und sind einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zugehörig. Die Beste bildet mit ihren umliegenden Strukturen darüber hinaus eine Verbundachse. Die Sylsbek ist mit den Landschaftsstrukturen des nahen Umfelds als Geotop ausgewiesen. Die Waldflächen im Südosten der Gemeinde bilden mit ihren angrenzenden Waldflächen eine weitere Verbundachse. Aufgrund der Größe ist der Wald mit über 5 ha gleichzeitig für den Klimaschutz relevant. Die nördlichen Böden sind klimasensitiv und genau wie die Waldflächen für den Klimaschutz von Bedeutung. Im Nordosten des Gemeindegebiets befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt. Das Gebiet ist parallel ein Schwerpunktbereich.

2.2. Gemeindliche Planungen

Für die Gemeinde Rümpel existieren Flächennutzungspläne der ehemals selbstständigen Gemeinden Rümpel und Rohlfshagen. Die Flächennutzungspläne mit dessen Änderungen sind aus den Jahren 1963 und 1975. Die in der vorbereitenden Bauleitplanung ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsflächen sind größtenteils ausgeschöpft. Daher betreibt die Gemeinde die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, um Flächenentwicklungen in einer Gesamtschau für einen kommenden Planungszeitraum zu ordnen und planungsrechtlich vorzubereiten. Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes lag bereits öffentlich aus. Die Gemeinde beabsichtigt einen zeitnahen Abschluss dieses Verfahrens.

Sofern sich die Planvorstellungen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen konkretisieren, sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Schritte in einem separaten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Weitgehend parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Rümpel den Landschaftsplan für das Gemeindegebiet aufgestellt. Damit möchte die Gemeinde den besonderen Anforderungen von Natur und Landschaft bei ihren kommunalen Planungen gerecht werden.

Die Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen wird im Landschaftsplan thematisiert. Auf die Darstellung von entsprechenden Eignungsgebieten wurde im Landeschaftslan verzichtet, da eine vorgeschaltete Standortuntersuchung erforderlich ist.

3. Rahmenbedingungen Fortschreibung Landesentwicklungsplan (2. Entwurf 2020)

Gemäß den im 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans aufgeführten Zielen der Raumordnung und Landesplanung soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solarenergie-Freiflächen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen sollen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

3.1. Abstufung der Flächengrößen

Der Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplanes stuft Solar-Freiflächen-Anlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsame Planung und Maßnahme ein.

Solar-Freiflächen-Anlagen die kleiner als vier Hektar sind werden generell nicht als raumbedeutsam eingestuft. Deutlich kleinere Anlagen können im Einzelfall allerdings bereits raumbedeutsam sein. Gemäß dem Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wird als Planungsempfehlung eine kompakte Anordnung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen empfohlen. Langgezogene, bandartige Strukturen mit großräumigen Zäsurwirkungen für den freien Landschaftsraum sind möglichst zu vermeiden.

Neben den zu beachtenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächen-Anlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein sowie bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen, ist ein Raumordnungsverfahren erforderlich.

3.2. Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren ist in § 15 ROG geregelt. Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Es soll zudem einer frühzeitigen Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernis-

sen der Raumordnung ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) durchgeführt. Darüber hinaus kann nach § 14 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LaplaG) für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern dies raumordnerisch erforderlich ist. Diese Notwendigkeit liegt in der Regel bei der Planung von größeren Solar-Freiflächen-Anlagen ab einer Größe von 20 Hektar vor. Gemäß § 15 Abs. 4 ROG ist über das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen. Laut den Fortschreibungsentwürfen entscheidet die Landesplanungsbehörde nach eigenem Ermessen, ob sie das Raumordnungsverfahren durchführt.

4. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind auch in Zusammenhang mit den Zielen des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zu sehen. Das EEG 2021 ist seit dem 01.01.2021 in Kraft und ersetzt das EEG 2017. In dem EEG 2021 wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland ab dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist. Ein weiteres Ziel gemäß § 1 EEG ist die Steigerung des Anteils aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030. Zur Erreichung der Ziele wird u.a. die Förderkulisse für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen erweitert. Geplante Freiflächen längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen sind in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zuschlagsberechtigt. Innerhalb dieser Entfernung ist ein, längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten.

5. Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Beratungserlasses

Im Beratungserlass werden Vorgaben zur Eignung, bedingten Eignung und zu Flächen mit Ausschlusswirkung gemacht. Diese Rahmenbedingungen sind neben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zur räumlichen Steuerung der Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen relevant. Nachfolgend sind die aufgeführten Bewertungskriterien für Standortpotenziale von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen erläutert.

5.1. Geeignete Standorte - Potenzialflächen

Vorbelastete Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen sollen von Gemeinden und Planungsträgern bevorzugt für eine Entwicklung von Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Auf diesen Flächen sind zum einen bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen im Einzelfall bereits nutzbare Infrastrukturen vorhanden, die

ggf. auch durch Solarenergie-Freiflächen-Anlagen mit- oder weitergenutzt werden können.

Handlungsbedarfe für die Gemeinde Rümpel ergeben sich demnach auf Flächen entlang überregionaler Verkehrsinfrastrukturen sowie bereits vorbelasteten Flächen im Gemeindegebiet. Zu berücksichtigen ist hier die Entwicklung eines maximal 200 m breiten Entwicklungsstreifen parallel verlaufend zu den Verkehrsinfrastrukturen, gemäß EEG 2021.

Denkbare Potenzialflächen entlang der überregionalen Verkehrsinfrastrukturen beziehen sich auf Suchräume entlang der Bundesautobahn 21 und Flächen entlang der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe. Diese sind als mögliche Potenzialflächen in der nachfolgenden Flächenbewertung (Punkt 5. Flächenbewertung) untersucht worden.

Als geeignete Suchräume kommen folgende Bereiche in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Das Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB bleibt auch bei grundsätzlich geeigneten Flächen unbenommen.

Bereits vorbelastete Flächen im Gemeindegebiet beziehen sich auf Altlastenverdachtsflächen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel wurden mögliche Standorte für Altlastenverdachtsflächen identifiziert. Eine der möglichen Altlastenverdachtsfläche ist das Grundstück Lindenstraße 5 mit den Flurstücken 77/6, 93/25 und 46/4 des Flurs 3, mit einer Gesamtfläche von rund 1 ha. Die zweite, mögliche Altlastenfläche liegt in der Wiesenstraße 24 mit den Flurstücken 21/10, 21/9, 18/18, 18/15, 108/7, 108/6 des Flurs 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha. Derzeit erfolgt eine Altlastenuntersuchung der Flächen. Eine abschließende Einschätzung der untersuchten Räume als Altlastenverdachtsflächen steht folglich noch aus. Die Flächen sind aufgrund der nicht abgeschlossenen Altlastenuntersuchung sowie ihrer Größe und Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers nicht in den Flächenbewertungen berücksichtigt worden.

Als Suchräume für die Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen werden in der Gemeinde Rümpel folglich die Flächen entlang der überregionalen Verkehrsinfrastrukturen weiter betrachtet.

5.2. Bedingt geeignete Flächen

Die Planung möglicher, weitere Standorte erfolgt geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange. Einige Betrachtungsflächen unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Die Bereiche können im Rahmen der Bauleitplanung öffentlichen Belangen mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und folglich der Entwicklung der Photovoltaikanlagen entgegenstehen.

Die Suchräume entlang der überregionalen Verkehrsinfrastrukturen befinden sich teilweise in Räumen, die als bedingt geeignete Flächen einzustufen sind. Im Bereich dieser Suchräume bedarf es einer besonderen Abwägung und Prüfung der Flächen.

Als bedingt geeignete Flächen kommen folgende Bereiche in Betracht:

- Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiet für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)

- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktion gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Flächen kann flächenscharf dem Landwirtschaft- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulichen und siedlungsstrukturellen wenig vorbelasteten Landschaftsbild

[1] Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solarenergie-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

5.3. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die analysierten Suchräume im Gemeindegebiet von Rümpel befinden sich teilweise in Räumen mit fachlicher Ausschlusswirkung. Diese Flächen sind von der Gemeinde grundsätzlich für eine Entwicklung für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen auszuschließen:

- Schwerpunktbereich des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 87 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

6. Flächenbewertung

Unabhängig von den Vorstellungen privater Flächeneigentümer sowie Projektentwickler hat die Gemeinde die vorgenannten Handlungsbedarfe konzeptionell aufgearbeitet. Dazu sind in einem ersten Schritt geeignete Suchräume im Gemeindegebiet von Rümpel nach den Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Bewertungserlasses zu geeigneten Flächenstandorten für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen analysiert worden. Hieran anschließend wurden die Suchräume auf mögliche Potenzialflächen untersucht.

6.1. Suchräume in der Gemeinde Rümpel

Grundsätzlich wird das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung einbezogen. Aufgrund der übergeordneten Vorgaben erfolgt eine Konzentration der Suchräume auf die Korridore entlang der Bundesautobahn 21 sowie der Bahnlinie Hamburg-Lübeck.

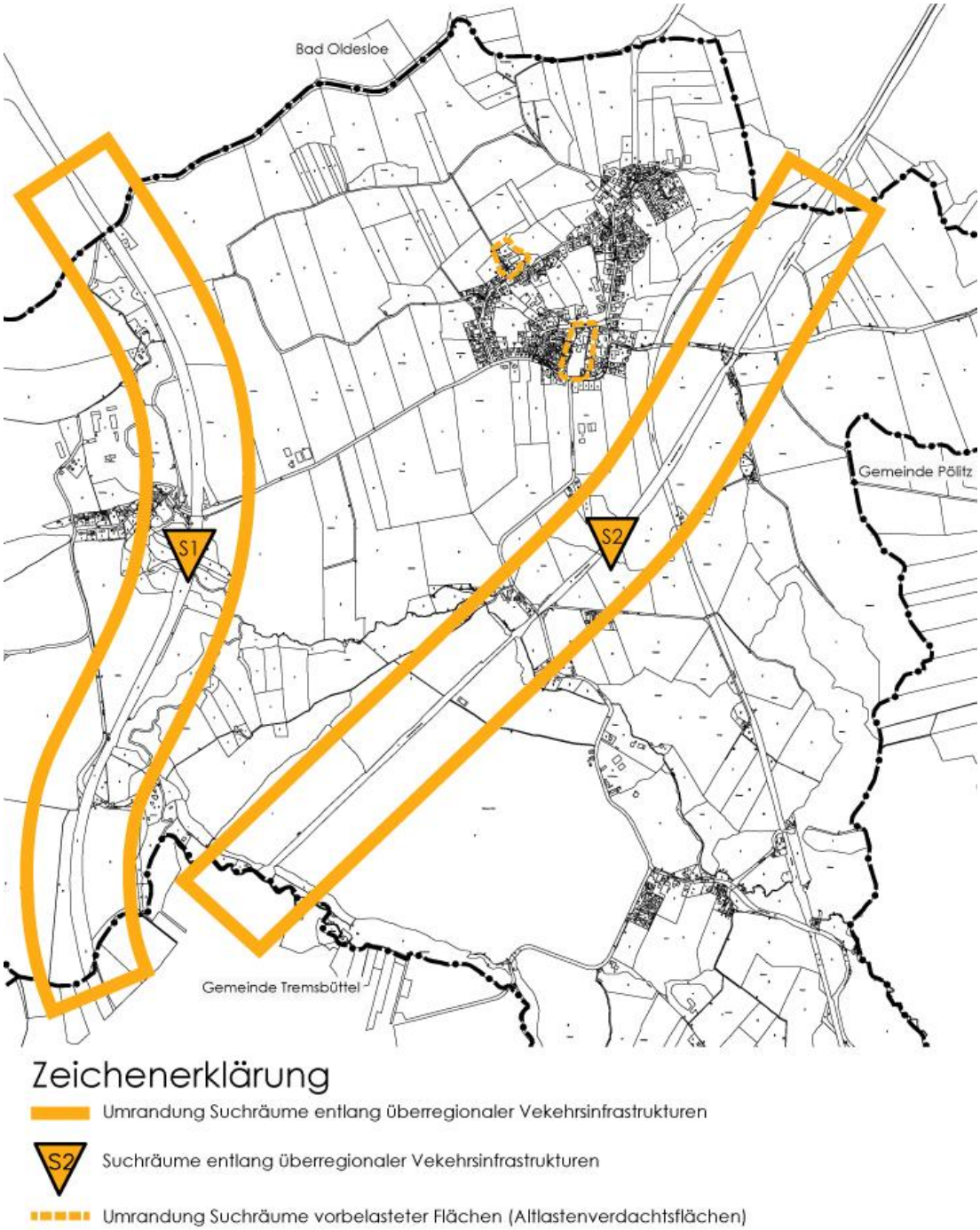

Abb.2: Übersicht der Suchräume für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

6.2. Entwicklungspotenziale in der Gemeinde Rümpel

Insgesamt wurden 11 Entwicklungsflächen für mögliche Solarenergie-Freiflächen-anlagen im Gemeindegebiet von Rümpel untersucht.

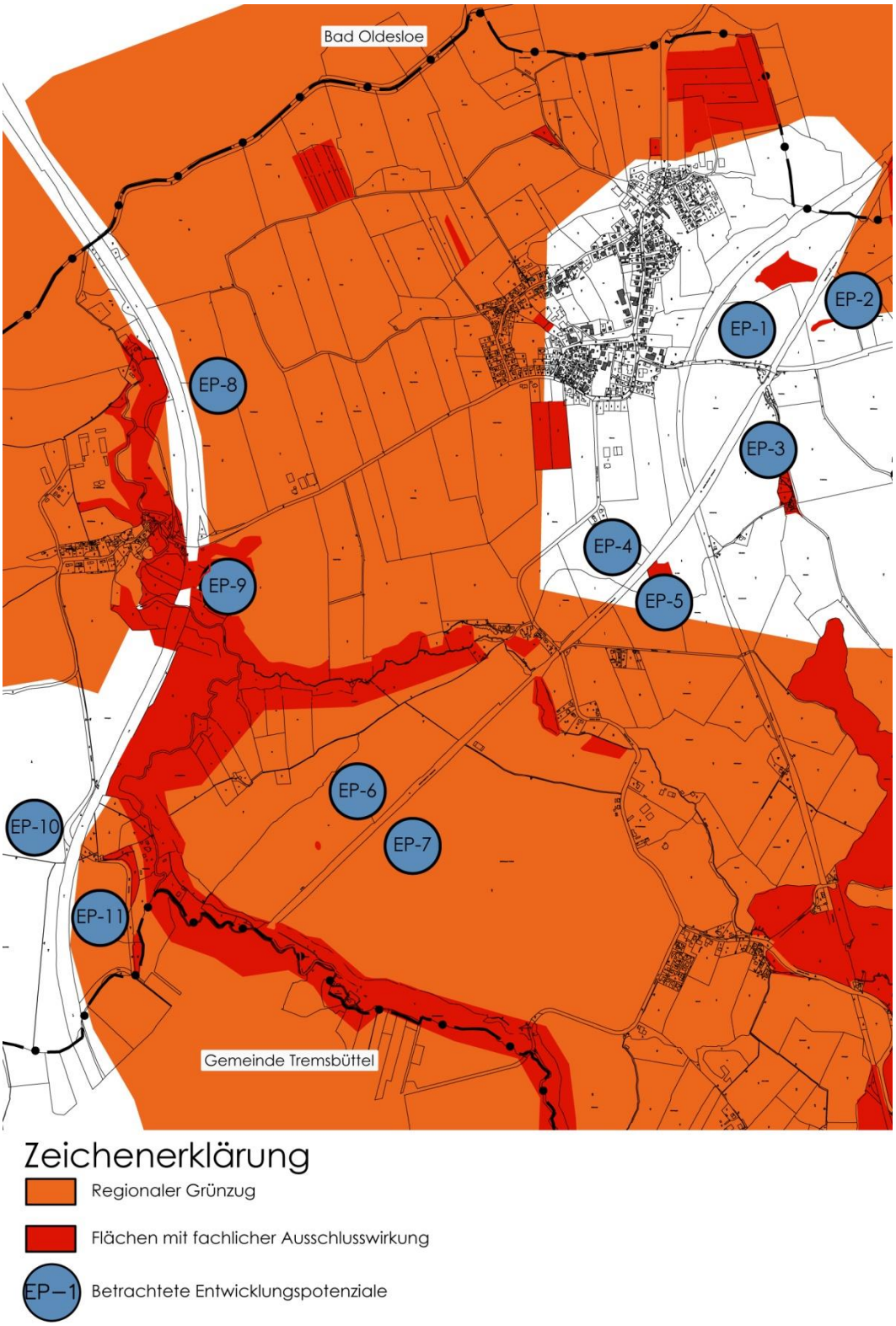

Abb.3: Übersicht betrachtete Entwicklungspotenzialflächen für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Fläche EP-1	**Lage**: Östlich der Ortschaft Rümpel, westlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- keine Darstellung	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - tlw. gesetzlich geschütztes Biotop	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche und artenarmes Wirtschaftsgrünland - tlw. Feuchtfläche, gesetzlich geschützt - prägende Baumgruppe	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- Immissionsschutzmaßnahme entlang Bahnstrecke	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 17 ha,	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker - Grünland	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop) - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley und Niedermoor nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt tlw. bedeutsame Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper - gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb Potenzialfläche	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche befindet sich tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, innerhalb der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung bedingt geeignet**	Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop, Entwicklung auf Teilbereich realisierbar, Entlassung aus LSG erforderlich

Fläche EP-2	**Lage**: Östlich der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Tlw. Regionaler Grünzug - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Geotop	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - tlw. geplante Fläche für Maßnahmen gem. Landschaftsplan	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - prägender Einzelbaum - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- geplante Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 7 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung bedingt geeignet**	Abgrenzung zum Regionalen Grünzug erforderlich, Beachtung geschützter Biotope

Fläche EP-3	**Lage**: Im Südosten der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- keine Darstellung	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - gesetzlich geschütztes Biotop	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche und artenarmes Wirtschaftsgrünland - tlw. Feuchtfläche, gesetzlich geschützt - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Knick, gesetzlich geschützt	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- geplante Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 10 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker - Grünland	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche befindet sich tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, innerhalb der Fläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung bedingt geeignet**	Erhalt gesetzlich geschütztes Biotop, Entwicklung auf Teilbereich realisierbar, Entlassung aus LSG erforderlich

Fläche EP-4	**Lage**: Südlich der Ortschaft Rümpel, westlich der Bahnstrecke Hamburg - Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- keine Darstellung	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- Landschaftsschutzgebiet - landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 13 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets - unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend - Nähe zum Siedlungskörper	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Geeignet** Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird entsprochen	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung bedingt geeignet**	Entlassung aus LSG erforderlich

Fläche EP-5	**Lage**: Südlich der Ortschaft Rümpel, östlich der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Tlw. Regionaler Grünzug - Schwerpunktbereich für die Erholung	
Landschaftsrahmenplan:	- Gebiet mit besonderer Erholungseignung	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - tlw. innerhalb eines Erholungsschutzstreifen	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Knick / Feldhecke, gesetzlich geschützt - tlw. innerhalb eines Schutzstreifens an einem Gewässer	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 10 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - hohe, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb eines Regionalen Grünzuges, Schwerpunktraum für die Erholung	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Begingt geeignet** Potenzialfläche grenzt an Schienenwege mit überregionaler Bedeutung an (Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe), hohe ertragsfähige Böden	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung bedingt geeignet**	Abgrenzung Regionaler Grünzug, Schwerpunktbereich für die Erholung

Fläche EP-6	**Lage**: Westlich der Ortschaft Rohlfshagen, westlich der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug - Schwerpunktbereich für die Erholung	
Landschaftsrahmenplan:	- Gebiet mit besonderer Erholungseignung - tlw. innerhalb eines Gebietes, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Gehölzsäume an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt - prägende Einzelbäume	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 20 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere bis hohe, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschützte Biotope, Kleingewässer	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges, Schwerpunktraum für die Erholung	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche grenzt an Schienenwege mit überregionaler Bedeutung an (Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe), mittlere bis hohe ertragsfähige Böden	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung nicht geeignet**	Innerhalb Regionalen Grünzug, Schwerpunktraum für die Erholung

Fläche EP-7	**Lage**: Westlich der Ortschaft Rolfshagen, östlich der Bahnstrecke Hamburg – Bad Oldesloe

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - Wasserfläche - tlw. innerhalb eines Erholungsschutzstreifen	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Landschaftsschutzgebiet - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Sonstiges Feldgehölz - Gehölzsaum an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt - tlw. innerhalb eines Schutzstreifens an einem Gewässer	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 20 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Pseudogley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop, Kleingewässer	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung nicht geeignet**	Innerhalb Regionalen Grünzug

Fläche EP-8	**Lage**: Nordöstlich der Ortschaft Klinken, östlich der Bundesautohahn A 21

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - gesetzlich geschütztes Biotop	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Landschaftsschutzgebiet - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Gehölzsäume an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 20 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop, Kleingewässer	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung nicht geeignet**	Innerhalb Regionalen Grünzug, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz

Fläche EP-9	**Lage**: Östlich der Ortschaft Klinken, östlich der Bundesautobahn A21

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - gesetzlich geschütztes Biotop	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Landschaftsschutzgebiet - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum - Gehölzsäume an Gewässer - Kleingewässer, gesetzlich geschützt	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 5 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden - gesetzlich geschütztes Biotop, Kleingewässer	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bahnstrecke angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz (gesetzlich geschütztes Biotop)	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung nicht geeignet**	Innerhalb Regionalen Grünzug, tlw. innerhalb eines Vorranggebiets für den Naturschutz

Fläche EP-10	**Lage**: Südlich der Ortschaft Klinken, westlich der Bundesautobahn A21

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- im Norden tlw. Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- keine Darstellung	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 30 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bundesautobahn angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Geeignet** Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird entsprochen, Klärung Abgrenzung Regionaler Grünzug	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Geeignet** Potenzialfläche grenzt an Bundesautobahn mit überregionaler Bedeutung	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung geeignet**	Klärung bzgl. Abgrenzung Regionaler Grünzug

Fläche EP-11	**Lage**: Nordöstlich der Ortschaft Klinken, östlich der Bundesautobahn A21

a. Darstellungen:		
Regionalplan:	- Regionaler Grünzug	
Landschaftsrahmenplan:	- Landschaftsschutzgebiet - Gebiet mit besonderer Erholungseignung - tlw. Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundachse)	
Neuaufstellung Flächennutzungsplan (Entwurf):	- landwirtschaftlich genutzte Fläche - Landschaftsschutzgebiet - Anbauverbotszone	
Landschaftsplan Bestand (Entwurf):	- landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerfläche - Verkehrsfläche begleitender Gehölzsaum	
Landschaftsplan Entwicklung (Entwurf):	- keine Darstellung	
b. Eigenschaften:		
Größe:	- ca. 5 ha	
Bestandsnutzung:	- landwirtschaftliche Nutzung, Acker	
Ökologische Strukturen:	- landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz - mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H - Parabraunerde und Gley, nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H insgesamt keine bedeutsamen Bodenfunktionen vorhanden	
Orts- und Landschaftsbild:	- unmittelbar an Bundesautobahn angrenzend	
c. Bewertung:		
Einschätzung gem. Entwurf Fortschreibung LEP	**Nicht geeignet** Potenzialfläche befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzuges	
Einschätzung gem. Gemeinsamen Bewertungserlass	**Bedingt geeignet** Potenzialfläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets	
Gesamtbeurteilung:	**Für eine Entwicklung nicht geeignet**	Innerhalb Regionalen Grünzug

7. Zusammenfassung der Standortuntersuchung

Insgesamt wurden innerhalb des Suchraumes in der Gemeinde Rümpel 11 Standorte als Potenzialflächen zur Entwicklung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen überprüft. Dabei wurden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie die Grundlagen des Beratungserlasses zugrunde gelegt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass lediglich die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage gut **geeignet** erscheint.

Die Flächen EP-1, EP-2, EP-3, EP-4 und EP-5, östlich der Ortschaft Rümpel, entlang der Bahnlinie Hamburg-Lübeck, sind für eine Entwicklung **bedingt geeignet**. Diese Flächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und wären vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. Weiterhin befinden sich innerhalb der Potenzialflächen teilweise geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG oder Waldflächen, die bei der konkreten Vorhabenplanung zu beachten sind. Auf Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist bei einer beabsichtigen Entwicklung dieser Flächen ein besonderes Abwägungs- und konkreteres Prüferfordernis gegeben.

Für die Potenzialflächen EP-6, EP-7, EP-8 und EP-9 gilt die **Ausschlusswirkung**, insbesondere aufgrund der Lage der Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges.

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Flächen zeigt sich, dass innerhalb der Suchräume entlang der Bundesautobahn und der Bahnlinie Hamburg-Lübeck ausreichend Potenzial für die Umsetzung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen gegeben ist. In diesen vorbelasteten Bereichen soll prioritär eine Konzentration möglicher Solarenergie-Freiflächen-Anlagen erfolgen. Eine vertiefende Betrachtung des übrigen Gemeindegebietes erscheint deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Bei den fachlichen Bewertungen zeigt sich, dass die Ausweisung im Regionalplan zum Regionalen Grünzug ein wesentliches Steuerungsinstrument darstellt. Aktuell werden die Regionalpläne in Schleswig-Holstein neu aufgestellt. In diesem Zusammenhang werden von Seiten der Landesplanungsbehörde die Kriterien für die Ausweisung Regionaler Grünzüge und die entsprechenden Darstellungen überprüft. Sofern sich Veränderungen bei der Flächendarstellung Regionaler Grünzüge im Gebiet der Gemeinde Rümpel ergeben sollten, wären die diesbezüglichen Aussagen der Rahmenkonzeption daraufhin zu aktualisieren.

8. Handlungsempfehlungen

Das Rahmenkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass der Potenzialstandort EP-10, südlich Klinken, westlich der Bundesautobahn A21, gut entwickelbar erscheint und eine ausreichende Flächengröße für eine wirtschaftliche Umsetzung besitzt. Aufgrund des bandartigen Flächenzuschnittes ist auf eine kompakte Anordnung zu achten.

Alternativ wäre eine Flächeninanspruchnahme der bedingt geeigneten Flächen EP-1, EP-2 und EP-3 vorstellbar. Hier wäre vor einer Konkretisierung der Planung zu klären, ob eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich durchsetzbar erscheint. Für diese Flächen beidseitig der Bahnlinie und östlich des Radwanderweges wäre ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Flächenausdehnung, der bewegten Geländehöhen und der Berücksichtigung von Biotopen und Landschaftselementen erforderlich.

Als weitere, nachgelagerte Alternative kämen die bedingt geeigneten Flächen EP-4 und EP-5 in Betracht. Auch hier wäre vor einer Konkretisierung der Planung zu klären, ob eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet fachlich durchsetzbar erscheint. Auch für diese Flächen beidseitig der Bahnlinie und westlich des Radwanderweges wäre ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der erforderlichen Waldschutzabstände und der kleinteiligen Naturraumausstattung erforderlich.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes sowie dem Beratungserlass sind für die Ausgestaltung der Freiflächen-Anlagen nachfolgende Planungsempfehlungen zu beachten, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden oder zu minimieren:

- Die Flächen sind kompakt anzuordnen. Langgezogene, bandartige Strukturen sollen vermieden werden. Die Gesamtlänge soll 1.000 m nicht überschreiten. Räumliche Überlastungen sollen durch zu große Agglomerationen von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen vermieden werden.

- In der Regel soll eine Flächengröße von ca. 20 ha nicht überschritten werden.

- Die Flächengestaltung soll naturnah gestaltete Bereiche aufweisen und eine Überbauung von 75% mit Solar-Modulen nicht überschreiten.

- Flächige Solarenergie-Anlagen sind mit einer geschlossenen Umpflanzung, mit standortgerechten Gehölzen zu versehen.

- Innerhalb der Anlagen sind kleinräumige Habitatstrukturen herzustellen.

- Freiflächen sind mit regionalen Ansaat-Pflanzenmischungen extensiv zu pflegen.

- Einzäunungen sollen für Kleintiere durchlässig bleiben.

- Wildquerungskorridore sind zu berücksichtigen.

- Materialumlagerungen und Planierungen des Geländes sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

- Versiegelungen sind soweit möglich zu vermeiden.

In der gemeindlichen Bauleitplanung sind ggf. Regelungen zur Zulässigkeit entsprechender Vorhaben aufzunehmen. Aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

9. Weiteres Vorgehen

Das vorliegende Rahmenkonzept stellt die notwendigen Informationen sowie die fachlichen Bewertungen als Grundlage für weitere Entscheidungen der Gemeinde zusammen. In einem nächsten Schritt sollen die Ergebnisse des Rahmenkonzeptes mit den Nachbargemeinden und den von der Planung berührten Fachbehörden abgestimmt werden.

Um weitere Einschätzungen zur Erschließung der Flächen für Photovoltaikanlagen zu treffen, finden darüber hinaus Abstimmungen mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg statt. Sich hieraus ergebene Aussagen zu möglichen Einspeiseoptionen, der Lage bestehender Umspannwerke, Anforderungen für den Neubau und Größenangaben zur wirtschaftlichen Rentabilität werden im weiteren Verfahren in das Rahmenkonzept eingearbeitet.

Die Ergebnisse des weiteren Verfahrens werden nach Vorliegen der Stellungnahmen in diesen Bericht eingearbeitet und dienen dann der Gemeinde zur weiteren Entscheidung über die Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens.